# Greifenhagener Kreis-Zeitung

## Amtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 17. Dienstag, den 11. Februar 1919. 75. Jahrg.


Bekanntmachung. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. ds. Mts., — Kreisblatt Nr. 15 —, betr. **die Ablieferung aller Schußwaffen**, ersuche ich die **Ortsbehörden** des Kreises, die auf Grund meiner Bekanntmachung vom 18. November 1918 — Kreisblatt Nr. 137 — bei ihnen eingegangenen Meldungen über den Besitz von Waffen **sofort** hierher einzusenden.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Greifenhagen, den 9. Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

### Aufruf zur Sicherung Pommerns!

Pommersche Grenadiere!

4 Jahre habt Ihr die Heimat geschützt. Ungeheuer war der Feinde Uebermacht. Nie wurdet Ihr besiegt. Unsere Fluren blieben verschont. Unsere Betriebe arbeiteten ungestört. Haus und Herd waren gesichert. Jetzt pocht ein kleiner aber gehässiger Feind an unsere Tore.

Unsere Heimaterde wird von Osten her bedroht. Polen und russische Bolschewisten möchten Pommerns Dörfer und Städte überfluten, sie verwüsten, Teile abtrennen.

Ihre Scharen schalten bereits in Westpreußen und Posen. Was ihnen nicht verwehrt wird, nehmen sie.

**Sollten wir ihnen nicht wehren können?**

Kommt! Helft uns! Eilt in die Reihen Eures alten, geliebten Regiments! Einst war es Euch Schule im Waffenhandwerk, 4 Jahre führte es Euch zum Siege, jetzt will es unsere pommersche Heimat gegen Polen und Bolschewisten schützen, die aus unserer Not Vorteil ziehen wollen. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die Ihr im Kriege erprobt seid — wo auch immer Ihr in Ehren gedient habt — kommt zu uns!

Meldet Euch freiwillig! Eile tut not!

Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV. (Pomm.) Nr. 2.

Meldungen: In der Werbeversammlung am 11. 2., 6 Uhr abends, in Greifenhagen, Hotel zum Deutschen Kaiser oder unmittelbar in Stettin, Grenadier-Kaserne, Mannschaftsheim des Regiments.

Gebührnisse: Mobile Gebührnisse nach Dienstgraden mindestens 30 Mk. monatlich, außerdem tägliche Zulage von 5 Mk; Feldverpflegung.

Bedingungen: Verpflichtung auf 1 Monat, 14tägige Kündigungsfrist. Wird nicht gekündigt, läuft Vertrag weiter. Ansprüche auf Familienversorgung laufen weiter und werden neu begründet. Feldbrauchbare Entlassungsanzüge mitbringen, sie werden vom Staat zurückgekauft.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 10 Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

Bekanntmachung. Nach Mitteilung der Kleinbahnabteilung des Provinzialverbandes von Pommern wird in letzter Zeit der Bahnkörper der Greifenhagener Kreisbahnen auf der Strecke von dem Bahnhof Finkenwalde bis nach Hökendorf in großem Umfange als Fußweg, zum Teil auch als Weg zum Karren benutzt, ohne daß es dem wiederholten Eingreifen der Wärter bisher möglich gewesen ist, Abhilfe zu schaffen.

Dies ist durchaus unzulässig.

Nach § 44 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom $\frac{30. \text{ Juni}}{5. \text{ Juli}}$ 1892 — R. G. Bl. S 764 — ist das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ohne Erlaubniskarte verboten.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten.

Ich warne daher vor dem Betreten des Bahnkörpers der Greifenhagener Kreisbahnen auf der Strecke von dem Bahnhof Finkenwalde bis nach Hökendorf, **da derselbe nicht zugleich als Weg dient.**

Zuwiderhandlungen werden in Zukunft unnachsichtlich bestraft werden.

Den Herrn **Gemeindevorsteher** in **Hökendorf** ersuche ich, dies **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Greifenhagen, den 9. Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

Bekanntmachung. Der herrschende Kohlenmangel zwingt mich, erneut darauf hinzuweisen, daß eine möglichste Einschränkung im Verbrauch von Kohlen unumgänglich notwendig ist, da an eine Besserung der augenblicklichen Verhältnisse vorläufig nicht zu denken ist. Verladungen aus Oberschlesien waren in letzter Zeit nicht möglich, da die Förderung bis auf ein Sechstel der normalen zurückgegangen war und sich in den letzten Tagen, trotzdem der Ausstand offiziell für beendet erklärt war, noch nicht gesteigert hat. Es ist zwar zu hoffen, daß eine leichte Zunahme der Förderung eintreten wird; auf nennenswerte Verladungen aus diesem Revier, das ja für die Provinz Pommern fast ausschließlich in Betracht kommt und auch durch kein anderes ersetzt werden kann, ist aber einstweilen nicht zu rechnen, da die Arbeitsunlust unter den Bergleuten fortbesteht und auch die polnische Agitation ihren Fortgang nimmt. Dazu kommt, daß infolge der Abgabe der Lokomotiven die Eisenbahnverwaltung nicht mehr in der Lage ist, die Beförderung regelmäßig auszuführen. Es sind daher wiederholt Verkehrssperren eingetreten. Zur Ueberlastung der nach Pommern führenden Strecken trägt noch bei, daß die Eisenbahnlinien durch Posen, auf welchen seither die Transporte für ganz Hinterpommern ausgeführt wurden, der Benutzung entzogen sind.

Bei der außerordentlich geringen Förderung war es in letzter Zeit auch nicht möglich, irgendwie erhebliche Mengen auf die Oderwasserstraße zu bringen. Infolge des eingetretenen starken Frostes ist eine Benutzung der Wasserstraßen sowieso bis auf weiteres nicht möglich.

Mit einer Verschärfung der allgemeinen Kohlennotlage ist unter diesen Umständen mit ziemlicher Bestimmtheit zu rechnen.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Greifenhagen, den 6. Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

### An das Landratsamt Greifenhagen.

Bei der Staatsumwälzung, dem Rückmarsch der Heere und ihrer Auflösung sind dem Volksvermögen unermeßliche Werte entzogen worden. Unbefugte haben Kriegsgerät der verschiedensten Art an sich gebracht, veräußert oder sonstwie darüber verfügt. So sind insbesondere den Beständen der Heeresverwaltung entzogen worden: Kraftfahrzeuge aller Art, **Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Kräfträder, Dampfstraßenzugmaschinen, Dampflastkraftwagen, Dampfseilzugmaschinen, Dampfwalzen, Motorboote, Anhänger, Beleuchtungswagen,** sowie Zubehörteile und Betriebsmittel zu diesen Fahrzeugen, z. B. Gummibereifungen, Motoren und Teile dazu, Oel, Benzol.

Der Rat der Volksbeauftragten hat bereits mit Verordnung vom 14. 12. 1918 die Zurückführung des genannten Heeresgeräts in den Besitz des Reichs angeordnet. Dem Verbleib dieses Heeresgutes nachzugehen und es möglichst für das Volksvermögen zu retten, ist eine der Aufgaben des Reichsverwertungsamts. Es bedarf zur Erreichung dieses Zieles weitestgehender Unterstützung der Behörden und tatkräftiger Mitarbeit aller Kreise der Bevölkerung. Letztere wird unter besonderem Hinweis auf die ausgesetzte Belohnung gebeten, Wahrnehmungen über plötzliches Auftauchen solchen Gerätes den Behörden mitzuteilen; und die Behörden werden an Hand ihrer aktenmäßigen Unterlagen, z. B. betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen, und auf Grund ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in der Lage sein, schnellstens nachzuprüfen, ob der jetzige Besitzstand im Hinblick auf die früheren Verhältnisse die Vermutung unrechtmäßigen Erwerbes nahelegt. Anhaltspunkte dafür geben auch äußere Merkmale wie z. B. der Stempel „Heeresgerät" an Kraftwagenbereifung das Wappen — preußischer Adler, bayerischer Löwe usw. — an Kraftwagen, wenn auch mit Farbe überstrichen, ebenso eine möglicherweise noch kenntliche militärische Aufschrift, wie z. B. I. K. D. Immobiles Kraftwagen-Depot, I. K. K. Immobile Kraftwagen Kolonnen A. K.K. — Armeekraftwagen-Kolonne, M. K. Militärkraftwagen

**Eile tut not.** Es gilt an Werten zu retten, was noch zu retten ist. In jedem Fall, in dem auch nur die Möglichkeit eines Erwerbs aus Heeresbeständen nicht von der Hand zu weisen ist, mag er rechtmäßig sein oder nicht, wird um unverzügliche Mitteilung möglichst nach beifolgenden Mustern gebeten. Es wird eine **Belohnung bis zu 5%** des durch Abschätzung festzustellenden Wertes des wiedererlangten Gutes unter Ausschluß des Rechtsweges anteilig denjenigen (auch beamteten) Persönlichkeiten zugesichert, durch deren Tätigkeit die Wiedererlangung von Gegenständen der in Abs. 1 genannten Art ermöglicht worden ist.

gez. Albert.

---

Veröffentlicht. Die **Ortsbehörden** ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Die **Ortspolizeibehörden** und Herren **Gendarmerie-Wachtmeister** mache ich hierauf besonders aufmerksam. Eintretendenfalls ersuche ich mir Bericht zu erstatten.

Greifenhagen, den 8. Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

**Betrifft: Aufbringung von Heu und Stroh.**

Von vielen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, die öffentliche Bewirtschaftung von Heu und Stroh — Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 R. G. Bl. S. 368 und Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918 vom 6. Juli 1918 R. G. Bl. S. 475 möglichst unvergehend fallen zu lassen und die Versorgung sämtlicher Bedarfsstellen mit Rauhfutter dem freien Handel zu übertragen. Nach eingehenden Beratungen der beteiligten Stellen hat diesen Wünschen leider nicht Rechnung getragen werden können, die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Heu und Stroh ist vielmehr erst für den Beginn des neuen Wirtschaftsjahres in Aussicht genommen; die frühere Aufhebung ist ausgeschlossen.

Ausschlaggebend für diese Entscheidung war neben dem Widerstand süddeutscher Staaten und dem Zweifel großer Bedarfsverbände daran, daß der freie Handel die erforderlichen Mengen aufbringen könne, u. a. der Umstand, daß die Heeresverwaltung noch einen erheblichen Bedarf an Stroh für die noch in ihrem Besitz befindlichen zahlreichen Pferde hat, welcher ebenso wie der Bedarf der gemeinwirtschaftlich wichtigen, gewerblich tätigen Pferde in den Städten an Heu und Stroh unter allen Umständen gedeckt werden muß.

Es ist daher die dringende Pflicht aller Lieferungsverbände, die ihnen zur Ablieferung von den Herren Oberpräsidenten, Provinzial-Heu- und Strohstellen, auferlegten Heu- und Strohmengen auch tatsächlich aufzubringen. In den letzten Wochen hat ein derartig starkes Zurückhalten von Rauhfutter Platz gegriffen, daß hierin unbedingt Wandel geschaffen werden muß. Die Herren Leiter der Lieferungsverbände werden sich daher mit ganz besonderem Nachdruck für die Erfüllung der Lieferungen einsetzen müssen. Das Landesamt hegt die Erwartung, daß es ihnen gelingen wird, die Pflichtlieferungen ihrer Verbände aufzubringen, damit die Heerespferde versorgt und ein Zusammenbruch der Versorgung der gemeinwirtschaftlich wichtigen, gewerblich tätigen Pferde in den Städten vermieden wird. In dieser Hinsicht weist das Landesamt mit allem Ernst darauf hin, daß die Versorgung der großstädtischen Pferde im Interesse der geregelten Lebensmittelzufuhr der städtischen Bevölkerung gesichert werden muß; denn die Folgen einer Stockung in der Abfuhr von Lebensmitteln von den Bahnhöfen und der hieraus entstehenden Verstopfung der Bahnhöfe erhellen gerade in den jetzigen Zeiten ohne weiteres. Die Herren Leiter der Lieferungsverbände werden daher dringend ersucht, die Rauhfutter-Produzenten über die Notwendigkeit der Abgabe von Heu und Stroh unter Hinweis auf vorstehende Bemerkungen aufzuklären und sie zur freiwilligen restlosen Abgabe zu bewegen, damit etwaige zurzeit besonders unerwünschte Zwangsmaßnahmen vermieden werden können.

Alle weiteren Weisungen werden den Kommunalverbänden von den Herren Oberpräsidenten, Provinzial-Heu- und Strohstellen, unmittelbar zugehen.

Berlin, den 23. Januar 1919.

Landesamt für Futtermittel.
von Heimburg.

An sämtliche Kommunalverbände Preußens.

---

Abdruck übersende ich zur Kenntnis, Beachtung und mit dem Ersuchen, das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Besonders wird noch hervorgehoben, daß der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamtes nunmehr bestimmt hat, daß die öffentliche Bewirtschaftung von Heu und Stroh ebenso wie die bestehenden Höchstpreisbestimmungen bis zum Ende des Wirtschaftsjahres in Geltung bleiben sollen, da es sich bereits jetzt gezeigt hat, daß ohne Beibehaltung der öffentlichen Bewirtschaftung die Versorgung der großstädtischen und der übrigen gemeinwirtschaftlich wichtigen Pferde nicht durchzuführen sein würde.

Stettin, den 6. Februar 1919.

Der Oberpräsident. Provinzial-Heu- und Strohstelle.
In Vertretung Magdeburg.

An die Herren Landräte der Provinz.

---

Veröffentlicht.

Die **Ortsbehörden** ersuche ich, Vorstehendes **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und für **schleunige vermehrte** Ablieferung von Heu und Stroh an die amtlichen Aufkäufer Sorge zu tragen.

Greifenhagen, den 8. Februar 1919.

Der Landrat. Koehler.
Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Barty.

---

Bekanntmachung. Die Provinzialleitung des A.- und S.-Rats hat die Forderung gestellt, daß die A.- und S.-Räte bei den Landratsämtern und bei den Magistraten in irgend einer Form zu den nicht öffentlichen Kreisausschuß- und Kreistags- bezw. Magistrats- und Stadtverordnetensitzungen zugezogen werden sollten. Wenn auch nach den ergangenen Anordnungen eine Berechtigung zur Teilnahme an diesen Sitzungen für die A.- und S.-Ratsmitglieder nicht besteht, so würde sich doch, wie dies bereits